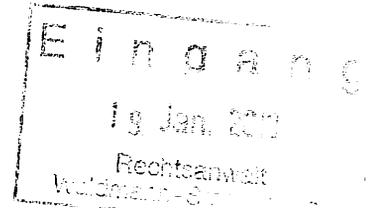


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 7 A 6/09

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]

2. des B [REDACTED]

3. des J [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1 - 3: Rechtsanwalt Waldmann-Stock,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 336/08BW10 BW n -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5308577-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 11. September 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bruhn
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf die Klägerin zu 1) nicht vorliegen, wird aufgehoben.

Die Abschiebungsandrohung wird in Bezug auf die Klägerin zu 1) hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1980 geborene Klägerin, Frau [REDACTED], ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie ist die Ehefrau des Klägers zu 1) im Verfahren 7 A 147/07, des Herrn [REDACTED]. Die 2005 geborene Klägerin zu 2) und der 2007 geborene Kläger zu 1) sind ihre Kinder aus dieser Ehe.

Am 10.03.2008 beantragten die Kläger die Gewährung politischen Asyls. Bei der Beantragung gab die Klägerin an, dass ihr Ehemann mit drei weiteren Kindern bereits in Neumünster lebe. Sie legte ein Familienbuch vor.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 10.03.2008 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie etwas Arabisch spreche. Sie sei Kurdin und Yezidin und mit Hilfe eines Schleppers nach Deutschland gekommen. Sie habe im Heimatland einen Reisepass und einen Personalausweis besessen. Der Schlepper habe ihr alles abgenommen. Sie habe ihren Heimatort bereits vor sechs Monaten verlassen und sei nach Ägypten gefahren. Ihre letzte Anschrift sei [REDACTED] Al Hassake, gewesen. Sie hätte 1996 geheira-

tet. Ihr Ehemann halte sich bereits in Deutschland auf. Sie hätten insgesamt fünf Kinder, zwei seien bei ihr, die drei anderen befänden sich bei ihrem Ehemann. Ein Onkel von ihr lebe in Deutschland (deutscher Staatsangehöriger). Sie habe keine Schule besucht und sei Hausfrau.

Im August 2007 habe sie mit vier Kindern das Land verlassen. Ein Schleuser habe sie mit einem PKW in ein ihr nicht bekanntes Nachbarland gebracht, von wo aus sie nach Ägypten geflogen seien. Von Ägypten seien sie dann wiederum in ein nicht bekanntes Land geflogen, dort habe sie sich einen Monat aufgehalten und es seien auch Fingerabdrücke abgenommen worden. Die Behörden hätten gesagt, dass sie das Land verlassen müsse. Sie sein dann mit dem Schleuser und weiteren Flüchtlingen in ein anderes Land gefahren. Dort sei sie wiederum erkennungsdienstlich behandelt worden und habe sich dort sechs Tage aufgehalten. Sie habe Angst gehabt, nach Syrien abgeschoben zu werden. Der Schleuser habe zwei ihrer Kinder zu ihrem Vater nach Deutschland gebracht, sie sei mit den beiden anderen Kindern nach Ägypten zurückgefliegen.

Am 01.03.2008 sei der Schleuser wieder zu ihr gekommen und sie sei am 02.03.2008 wieder in ein nicht bekanntes Land geflogen. Von dem Flughafen seien sie etwa eine Stunde mit dem Auto gefahren und hätten einmal übernachtet. Am 03.03.2008 seien sie dann sechs Stunden mit einem PKW zu einem Bahnhof gefahren. Dort habe sie zwei Stunden gewartet, bis ihr Mann sie abholt habe. Sie sei von Kairo abgefliegen, wohin sie geflogen sei, wisse sie nicht. Sie habe dem Schleuser ihren eigenen Pass gegeben. Sie könne nicht lesen und wisse nicht, mit welchem Pass sie geflogen sei und in welchen Ländern sie erkennungsdienstlich behandelt worden sei.

Sie habe Syrien verlassen, da die Probleme alle von ihrem Mann stammten. Sie sei von den Behörden und den Sicherheitskräften unterdrückt worden und hätte nicht in Ruhe leben können und habe sich deshalb entschieden, das Land zu verlassen. Sicherheitskräfte seien gekommen und hätten nach ihrem Mann gesucht. Sie hätten nachts an ihr Tor geklopft und hätten sie dreimal mit zum Verhör genommen. Sie hätten ihr gesagt, ihr Mann müsse sich den Behörden stellen.

Eines Tages, nachts um 01.00 Uhr, seien die Sicherheitskräfte gekommen und hätten sie und ihren Schwiegervater mitgenommen. Dieser habe gebeten, dass sie sie nicht alleine mitnehmen, denn dies wäre für sie eine Schande gewesen. Sie sei von den Sicherheitskräften beschimpft und beleidigt worden. Insgesamt sei sie dreimal mitgenommen worden und zwar etwa zwischen dem 20.05.2007 und August 2007. Sie sei jeweils zur Polizei

nach Al Hassake gebracht worden. Sie selbst sei nicht geschlagen worden, aber ihr Schwiegervater sei zweimal geschlagen worden. Dieser sei jedes Mal dabei gewesen. Um ihre Religionszugehörigkeit habe es keine Probleme gegeben, man habe nur, wenn man sie als Yezidin erkannt habe, mehrmals über ihre Religion geschimpft.

Bezüglich der Klägerin zu 1) lagen nach Erkenntnissen des Bundesamtes zwei Eurodac-Treffer vor, und zwar bezüglich der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik. Zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit aus humanitären Gründen übte das Bundesamt das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II aus.

Mit Bescheid vom 12.01.2009, abgesandt am 19.01.2009, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen und erließ eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in die Arabische Republik in Syrien. Zur Begründung stellt das Bundesamt im Wesentlichen darauf ab, dass eine Verfolgung aufgrund von sogenannter Sippenhaft in Syrien nicht stattfindet.

Am 19.01.2009 haben die Kläger Untätigkeitsklage mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 (hilfsweise: Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG) festzustellen.

Mit Schriftsatz vom 04.02.2009 änderten die Kläger nach dem Erlass des Bescheides die Klage und beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 12.01.2009 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, sowie hilfsweise, hinsichtlich der Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen, weiter hilfsweise, die Verfahren auszusetzen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren des Kläger zu 1) -7 A 147/07.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin zu 1) informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge, auch zum Verfahren des Ehemannes der Klägerin zu 1), 7 A 147/07, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet. Die Klägerin zu 1) hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Syrien und die insoweit entgegenstehenden Regelungen des Bundesamtsbescheides waren aufzuheben, während sich der angegriffene Bescheid in Bezug auf die Kläger zu 2) und 3) als rechtmäßig erweist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder

nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann freilich auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Einheit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Flüchtlings- und Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung zur Flüchtlingsanerkennung führt, sind die Gründe, aus denen der Verfolger die vom Flüchtling befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Flüchtling die vom Verfolgerstaat bzw. die von einem an dessen Stelle getretenen staatsähnlichen Gebilde angenommene Überzeugung oder Eigenschaft tatsächlich besitzt. Für den flüchtlingsrelevanten Charakter einer Verfolgung kommt es nicht darauf an, welche Mittel ein Staat oder staatsähnliches Gebilde zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzt. Alle gesetzlichen Regelungen, administrative Maßnahmen oder Sanktionen können einen politischen Charakter tragen, wenn sie einen entsprechende Tendenz aufweisen (vgl. BVerwGE, 71, 180 ff.).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Hat der Flüchtling zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustel-

len, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 – 9 C 17/84 – BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.2.1988 – 9 C 85/87 – InfAuslR 1988, 194).

Eine Verfolgungsgefahr liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn dem Asylsuchenden für seine Person bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles - politische - Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. z.B. Urteil vom 29. November 1977 - BVerwG 1 C 33.71 - BVerwGE 55, 82 <83>; Urteil vom 25. September 1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169). Die "verständige Würdigung aller Umstände" hat dabei eine Prognose zum Inhalt, die nicht allein darauf abstellen darf, was im maßgebenden Zeitpunkt gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Im Rahmen dieser Prognose ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" (vgl. BVerwGE 55, 82 <84> sowie Beschluss vom 12. Juli 1983 - BVerwG 9 B 10 542.83 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10) die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, bei der Prognose, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat, auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Asylsuchenden in seinem Heimatstaat jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn es mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Asylsuchenden in so greifbare Nähe gerückt ist, dass sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muss (so BVerwG, Urteil vom 15.03.1988, 9 C 278/86) .

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der einen Flüchtlingsschutz begründenden Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist.

Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Flüchtlinge insbesondere hinsichtlich der einen Flüchtlingsschutz begründenden Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Flüchtlings die Gefahr flüchtlingsrelevanter Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Flüchtlings jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 – NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen liegen bei der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Arabische Republik Syrien vor. Die Klägerin zu 1) hat ihr Heimatland angesichts unmittelbar drohender Verfolgung verlassen und ist daher als Vorverfolgte zu behandeln. Sie ist bei einer Rückkehr vor einer erneuten Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Das Vorbringen der Klägerin zu 1) zu ihrem Verfolgungsschicksal ist glaubhaft und sie ist glaubwürdig. Sie hat sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Rahmen der Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen gleich lautend vorgetragen. Sie schilderte die fluchtauslösenden Vorgänge plausibel und detailliert. Dabei berichtete sie ohne Zögern und anschaulich im jeweiligen Zusammenhang. Es entstand nicht der Eindruck, dass sie ihr Erleben ausschmückte oder übertrieb. Sie war auch in der Lage weitere Einzelheiten nachvollziehbar zu schildern. Das Vorbringen stimmt im Wesentlichen mit dem Vorbringen ihres Ehemannes im Verfahren 7 A 147/07 überein.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin zu 1) ihr Heimatland vorverfolgt verlassen hat. Sie ist in die ihrem Ehemann unmittelbar drohende Verfolgung einbezogen worden, wie sich aus ihren Festnahmen und Verhören zum Verbleib ihres Mannes ergibt. Der Ehemann war auf Grund seiner Tätigkeit als Dorfvorsteher von staatlichen Sicherheitskräften dazu benutzt worden, falsche Identitätsdokumente auszufertigen. Vor dem Hintergrund der prekären Lebensverhältnisse yezidischer Kurden in Syrien ist nachvollziehbar, dass er sich nunmehr als in das Blickfeld der staatlichen Organe geraten sah und versuchte sich weiteren Zumutungen, die ihn weiter in die Machenschaften der staatlichen Organe verwickelt hätten, zu entziehen. Gerade dies brachte ihn aber in die konkrete Gefahr, unmittelbar mit staatlichen Repressionen, wie Verhaftung und Folter, überzogen zu werden. Die syrischen Sicherheitsorgane agieren willkürlich und unberechenbar und sind Teil eines stalinistischen Unterdrückungsregimes islamischer Prägung.

Danach ist die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher. Aus der Sicht der syrischen Sicherheitskräfte ist sie untergetaucht und unerlaubt ausgereist. Sie hat daher bei einer Rückkehr intensive Befragungen und Ermittlungen auch unter Anwendung von Folter zu gewärtigen. Auf Grund des Vorfluchtschicksals hat sie das besondere Ermittlungsinteresse der Sicherheitskräfte erweckt. Vor dem Hintergrund der in Syrien herrschenden Willkür des Regimes hat sie dann, ohne dass überhaupt weitere Verdachtsmomente hinzutreten müssten, mit asylerblichen Repressalien zu rechnen.

Weiter war der Bescheid aber zu Nr. 3 in Bezug auf die Klägerin zu 1) aufzuheben. Nach § 31 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylVfG kann von einer Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, abgesehen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine auf

den Herkunftsstaat (Syrien) bezogene Ermessensentscheidung, die die Beklagte nicht getroffen hat, weil sie davon ausgegangen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hier nicht vorlägen. Wegen der fehlenden Eingrenzung des geprüften Zielstaates für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG durch die Beklagte kann nur davon ausgegangen werden, dass es sich um solche hinsichtlich Syriens handeln muss. Das Gericht ist nicht von sich aus verpflichtet, hinsichtlich weiterer beliebiger Staaten das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu prüfen.

Die Aufhebung der Zielstaatsbestimmung in Nr. 4 des angefochtenen Bescheides in Bezug auf die Klägerin zu 1) folgt aus §§ 60 Abs. 10 Satz 2, 25 Abs. 2 AufenthG. Da die Zielstaatsbestimmung Syrien in Nummer 4) des Bundesamtsbescheides wegen der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufzuheben war, bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen aber unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kläger zu 2) und 3) haben keinen Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder auf Feststellung eines Abschiebungsverbötes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Kläger zu 2) und 3) sind bereits nach dem Vorbringen ihrer Eltern unverfolgt aus Syrien ausgereist. Ihnen drohen auch unter dem Gesichtspunkt einer sippengerichteten Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzerhebliche Maßnahmen. Hinsichtlich einer sippengerichteten Verfolgung von Kindern in Syrien gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Grundsätzlich kommt nach der Erkenntnislage ein derartiger Grund für Verfolgungshandlungen in Syrien nur bei besonderen Regimegegnern im Einzelfall in Betracht (vgl. z.B. Deutsches Orient Institut, Auskunft vom 31.01.2005 an VG Schleswig). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts kann von einer generellen Praxis der Sippenhaft in Syrien nicht ausgegangen werden (vgl. Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 27. Mai 2003 an Reinhold Wendl, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 2001 an das Verwaltungsgericht Augsburg sowie Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Juli 2003). Die obergerichtliche Rechtsprechung geht - im Wesentlichen basierend auf den Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts - ebenfalls davon aus, dass es in Syrien keine generelle Praxis der Sippenhaft gibt. Allenfalls nach besonderen Umständen des Einzelfalles, etwa gegenüber nahen Angehörigen eines als gefährlich eingestuften Regimegegners, ist eine Sippenhaft vorstellbar (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Januar 2001

- A 13 S 32/01 -, sowie Urteil vom 19. Mai 1998 - A 2 S 48/9; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. September 2000 - 9 A 4088/00.A - ; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. September 2001 - A 2 S 2249/98). Das erkennende Gericht geht nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften und der durchgängigen obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es eine generelle Praxis der Sippenhaft in Syrien nicht gibt. Allenfalls in besonderen Fällen (z.B. aktive Mitglieder der Moslem-Bruderschaft oder Angehörige verbotener kommunistischer Gruppen) kommen Vernehmungen oder Verhaftungen von Verwandten und damit eine Sippenhaft in Betracht. Auf Grund der gewonnenen Einschätzung liegen aber keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür vor, dass in Bezug auf den Vater der Kläger, ein besonderes Ermittlungsinteresse seitens des syrischen Staates vorliegen könnte und von daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Kläger zu 2) und 3) besteht.

Auch aus der yezidischen Religionszugehörigkeit der Kläger zu 2) und 3) ergibt sich kein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. In Syrien unterliegen yezidische Religionszugehörige keiner Gruppenverfolgung oder mittelbaren Gruppenverfolgung (vgl. z. B. OVG Lüneburg, Urteil vom 24.03.2009 – 2 LB 643/07; OVG Lüneburg Urteil vom 22.06.2004 - 2 LB 86/03 -, juris; Hess VGH, Urteil vom 22.06.2006 - 3 UE 1678/03.A). Diese Einschätzung wird durch die Angaben in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (z.B. vom 26.02.2007, zuletzt vom 09.07.2009) zu Syrien bestätigt. Danach ist lediglich eine gesellschaftliche Benachteiligung nicht auszuschließen und zu unterbinden. Für eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgungsgefahr in Bezug auf den Kläger zu 2) im Zeitpunkt der Ausreise und im Hinblick auf die anzustellende Rückkehrprognose ist danach nichts ersichtlich.

Auch im Hinblick auf die nunmehr zu beachtenden Regelungen der Qualifikationsrichtlinie gilt nichts anderes. Durch Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie wird zwar auch die Glaubenspraxis im öffentlichen Raum geschützt, so dass daran anknüpfende Sanktionen schutzbegründend sein können (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 17 Rn. 6). Dabei führt nicht jede Einschränkung der Religionsfreiheit zu einer Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.2009 – 10 C 51/07 -, juris). Das religiöse Existenzminimum ist in Syrien aber grundsätzlich gewährleistet (vgl. OVG NW, Urteil vom 14.02.2006, 15 A 2119/02, juris). Eine Verletzung des religiösen Existenzminimums liegt vor, wenn die Religionsausübung in ihrem unverzichtbaren Kern durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe unmöglich gemacht würde. Davon kann in Syrien keine Rede sein. Die Arabische Republik Syrien ist ein laizistischer Staat,

Glaubensfreiheit wird grundsätzlich gewährleistet. Yeziden unterliegen diesbezüglich keinen relevanten Restriktionen, sondern es gibt lediglich eine gesellschaftliche Benachteiligung, die der syrische Staat nicht vollständig verhindern kann (vgl. Bundesamt, Syrien, Aktuelle innen- und außenpolitische Situation, Oktober 2006, S. 9). Die Glaubensüberzeugung der Yeziden und ihre Betätigung werden danach nicht eingeschränkt, sie unterliegen einer gewissen gesellschaftlichen Diskriminierung und Benachteiligung (so auch VG Minden, Urteil vom 13.02.2007 - 1 K 2123/06).

Danach sind auch keine Gesichtspunkte ersichtlich, die einen Anspruch der Kläger zu 2) und 3) auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begründen könnten.

Dem Hilfsantrag auf Aussetzung des Verfahrens in Bezug auf die Kläger zu 2) und 3) war nicht zu entsprechen. Eine Aussetzungsentscheidung nach § 94 VwGO liegt im Ermessen des Gerichts. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gericht gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG gehalten ist, bei der Entscheidung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. Eine Entscheidung über die Gewährung von Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 1, 2 und 4 AsylVG ist zwar vor einer rechtskräftigen Entscheidung über den Status des Stammberechtigten kraft Gesetzes ausgeschlossen, dies rechtfertigt es indes nicht, das Klagverfahren abzutrennen und auszusetzen und damit weiter beim Gericht anhängig zu lassen. Vielmehr besteht die einfachere Möglichkeit, eine solche Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren beim Bundesamt zu erreichen.

Die Kostenentscheidungen folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**